



Jedes Kind mitnehmen! Das neue Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen

NORDRHEIN-WESTFALEN
MACHT SCHULE.



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Das neue Schulgesetz - Fahrplan zu einer noch besseren Schule

Neuerungen, die bereits wirksam sind

- Individuelle Förderung.
- Erhöhung der Durchlässigkeit.
- Eigenverantwortliche Schule.
- Qualitätsanalyse an den Schulen
- Sprachstandsfeststellung bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung
- Verbindlichere Empfehlungen für den Besuch der weiterführenden Schule.
- Bildung von Grundschulverbänden
- Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter
- Verbesserung der Elternmitwirkung
- Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer
- Schulschwänzen
- Schulkleidung
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Neuerungen, die ab Schuljahr 2007/2008 wirksam werden

- Frühere Einschulung
- „Kopfnote“ für das Arbeits- und Sozialverhalten
- Schulen in freier Trägerschaft
- Internationale Schulen

Ab dem Schuljahr 2008/2009 gilt:

- Die Schulbezirke für Grund- und Berufsschule werden aufgehoben

Neuerungen, die ab Schuljahr 2011/2012 wirksam werden:

- Abitur nach 12 Jahren
- Reform der gymnasialen Oberstufe

Weitere Schritte auf dem Weg zur Schule von morgen

Ganztagsangebote ausbauen

- Primarbereich
- Hauptschule

Lernstandards sichern

Stärkung des Bildungsauftrags der Schulformen

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule
- Das Berufskolleg
- Weiterbildungskolleg (Zweiter Bildungsweg)
- Sonderpädagogische Förderung

Vorwort



Jürgen Rüttgers
Ministerpräsident NRW
und **Barbara Sommer**
Ministerin für Schule
und Weiterbildung des Landes
Nordrhein Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Unser neues Schulgesetz rückt die individuelle Förderung in den Mittelpunkt. Das Schulsystem soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen, um ihre jeweiligen Leistungspotenziale zu entfalten. Die Schule muss Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie den besonders begabten. Wie in den PISA-Sieger-Staaten werden die Schulen in Nordrhein-Westfalen künftig kein Kind mehr zurücklassen. Um eine solche individuelle Förderung zu gewährleisten, brauchen wir eine vielfältige und dynamische Schullandschaft. Diese beruht auf den Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit der Schulen, des Wettbewerbs um pädagogische Konzepte und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen.

Die Ziele des neuen Schulgesetzes sind:

Der schulische Erfolg der Schülerinnen und Schüler darf nicht mehr wie bisher vor allem durch die soziale Herkunft bestimmt werden. Gerade auch Kinder mit Zuwanderungsgeschichte bekommen die gleichen Startchancen wie alle anderen Kinder.

Jeder Jugendliche, der mit einem Hauptschul-Abschluss von der Schule abgeht, muss so gut lesen, schreiben und rechnen können, dass er damit im Beruf bestehen kann.

Jeder Abiturient muss über so viel Allgemeinbildung verfügen, dass er den Ansprüchen eines Studiums gewachsen ist.

Und unsere besonders begabten Kinder müssen so gut in der Schule gefördert werden, dass sie später zu Spitzenleistungen im internationalen Maßstab fähig sein werden.

Wir wollen allen Schülerinnen und Schülern vermitteln, dass sich Leistung lohnt und dass es Freude macht, sich anzustrengen und dadurch zu Erfolgserlebnissen zu kommen. Wir wollen ihnen die Achtung vor dem Mitmenschen und vor der Gemeinschaft nahe bringen. Wir wollen sie zu selbstständig denkenden und verantwortlich handelnden Menschen erziehen. Damit sichert das neue Schulgesetz auch die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens.

Jürgen Rüttgers *Barbara Sommer*

Ihr Jürgen Rüttgers

Ihre Barbara Sommer

Das neue Schulgesetz ist mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft getreten. Allerdings sind damit nicht alle der darin vorgesehenen Reformen schon umgesetzt. Einige Schritte benötigen Zeit, damit sich die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer darauf einstellen können.



Das neue Schulgesetz - Fahrplan zu einer noch besseren Schule

Neuerungen, die bereits wirksam sind

Individuelle Förderung.

Jedes Kind ist anders, jedes Kind hat unterschiedlich ausgeprägte Begabungen und Talente. Die Schule muss den Bedürfnissen jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers gerecht werden. Sie muss helfen, das jeweilige Leistungsvermögen zu erschließen – ob im Regelunterricht oder durch zeitweilige Förderung außerhalb des Klassenverbandes in einem „Lernstudio“. Nach dem neuen Schulgesetz hat die Schule dafür zu sorgen, dass die Versetzung der Regelfall wird. Drohendem Leistungsversagen wird sie unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen begegnen. Das Land hat seit dem Regierungswechsel damit begonnen, den Schulen verstärkt die dafür notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Erhöhung der Durchlässigkeit.

Im Verlauf der Sekundarstufe I wird der Aufstieg leistungsfähiger Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert. Die Klassenkonferenz soll in der Erprobungsstufe (Klasse 5 bis 6) nach jedem Halbjahr - danach am Ende jeden Schuljahres - entscheiden, ob leistungsstarken Schülerinnen und Schüler ein Wechsel der Schulform im Sinne eines Aufstiegs empfohlen werden soll.

Eigenverantwortliche Schule.

Nordrhein-Westfalen braucht eine vielgestaltige, dynamische Bildungslandschaft, in der sich Schulen unterschiedliche Schwerpunkte für ihre pädagogische Arbeit setzen. Den Schulen wird dafür mehr Verantwortung übertragen. Sie bekommen einen großen Gestaltungsspielraum für den Unterricht und die Organisation ihres Betriebs. Das Schulministerium schreibt nicht mehr – wie jahrzehntelang

üblich – jedes Detail per Verordnung oder Erlass vor. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht länger nur die obersten Verwalter einer Schule, sie werden verantwortlich für Pädagogik und Personal: Ihre Leitungsaufgaben werden hervorgehoben und ausgebaut. Sie übernehmen zunehmend Aufgaben des Dienstvorgesetzten.

Qualitätsanalyse an den Schulen

Landesweit werden die Schulen künftig regelmäßig vor Ort einer Überprüfung durch unabhängige Experten unterzogen. Die Qualitätsteams sammeln - ähnlich Unternehmensberatern - Informationen über die Entwicklungsprozesse. Sie besuchen den Unterricht, sammeln Leistungsdaten und sprechen mit Lehrern, Eltern und Schülern. Der drei- oder viertägige, zuvor angekündigte Schulbesuch beinhaltet auch den Rundgang über das Gelände sowie die Überprüfung des Zustands des Gebäudes mit Blick auf die Ausstattung der Klassen- und Fachräume. Ein abschließender Bericht wird formuliert, nachdem die Schule Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Diese Qualitätsanalyse hilft ihr, sich über Stärken und Schwächen zu vergewissern. Der Bericht geht auch an die Schulaufsicht, die dann die Schule in ihrer weiteren Entwicklung berät und unterstützt. .

Sprachstandsfeststellung bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen. Eine gezielte vorschulische Sprachförderung ist umso wirkungsvoller, je früher damit begonnen wird. Bei allen Kindern wird deshalb künftig zwei Jahre vor der Einschulung festgestellt, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Da Kinder die beste Förderung durch den

Kontakt mit anderen Kindern erhalten, ist die vorschulische Sprachförderung in erster Linie Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, die dazu vom Land zusätzliche Mittel erhalten. Eltern von Kindern, bei denen ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wird, und deren Kinder noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird geraten, ihr Kind in einer solchen anzumelden. Wenn Eltern dies ablehnen, können sie künftig verpflichtet werden, ihr Kind zu einem vorschulischen Sprachförderkurs zu schicken.

Verbindlichere Empfehlungen für den Besuch der weiterführenden Schule.

Das Halbjahreszeugnis in Klasse 4 beinhaltet eine begründete Empfehlung für die weitere Schullaufbahn des Kindes. Darin benennt die Grundschule die für das Kind geeignete Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium - und daneben auch die Gesamtschule als integrierte Schulform. Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese benannt. Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es laut Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, kommt es zu einem dreitägigen Prognoseunterricht. Der Elternwille muss nur dann zurückstehen, wenn alle darin einbezogenen Experten einhellig das Votum der Grundschule stützen.

Bildung von Grundschulverbänden

Trotz Rückgangs der Schülerzahlen um rund ein Fünftel in den nächsten zehn Jahren werden kleine, wohnortnahe Grundschulstandorte gesichert. Schulträgern wird ermöglicht, Grundschulen organisatorisch zusammenzufassen und so genannte Grundschulverbände einzurichten. Ein solcher Grundschulverbund führt zu einem effektiven Mitteleinsatz und zu einer Verbesserung der pädagogischen Möglichkeiten. Eine Mitwirkung der Eltern wird durch Teilschulpflegschaften gewahrt.

Auch Bekenntnisschulen können unter Wahrung ihrer besonderen Ausrichtung Teil eines Grundschulverbundes werden; darüber besteht Einvernehmen mit der katholischen und evangelischen Kirche.

Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter

Wegen ihrer besonderen Stellung in einer eigenverantwortlichen Schule werden die Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz gewählt und in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen. Dem Schulträger, der auch mit einer Stimme in der Schulkonferenz vertreten ist, wird ein Vetorecht eingeräumt. Die erste und zweite Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre; danach erfolgt die Wiederwahl auf Dauer.



Verbesserung der Elternmitwirkung

Die Eltern erhalten trotz des Wegfalls der Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen mehr Möglichkeiten und Rechte, sich am Schulalltag zu beteiligen. Neben ihrer Mitwirkung bei der Wahl der Schulleitung entscheiden die Eltern künftig als Mitglieder der Schulkonferenz auch über die Organisation der Schuleingangsphase an der Grundschule, vor allem ob der Unterricht nach Jahrgängen getrennt oder jahrgangsübergreifend erfolgt.

Darüber hinaus kann die Schulkonferenz eine Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fach- und Bildungsgangkonferenzen beschließen.

Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleitung; diese kann die Entscheidung auf eine Teilkonferenz übertragen. So kann bei Disziplinverstößen schnell und konsequent gehandelt werden.

Schulschwänzen

Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit ordnungswidrig handeln können, werden künftig stärker selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht. Sie können für dauerhaftes Schwänzen von der Schulaufsicht mit einem Bußgeld belegt werden. Dies greift insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Schülerin oder ein Schüler dem elterlichen Einfluss entzogen hat. Die Schule hat sich allerdings zunächst darum zu bemühen, durch eine umfassende Beratung der Beteiligten – also den Eltern sowie dem oder der betroffenen Jugendlichen - den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Wird dann doch ein Bußgeld verhängt, und der Jugendliche zahlt es nicht, kann ihm durch das Jugendgericht auferlegt werden, eine gemeinnützige Arbeitsleistung zu erbringen.





Neuerungen, die ab Schuljahr 2007/2008 wirksam werden

Frühere Einschulung.

Durch ein früheres Einschulungsalter wird die Zeit, in der Kinder besonders lern- und aufnahmebereit sind, künftig effektiver genutzt. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird deshalb beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt und zwar:

zum Schuljahr 2007/08 auf den 31. Juli,
 zum Schuljahr 2008/09 auf den 31. Juli,
 zum Schuljahr 2009/10 auf den 31. August,
 zum Schuljahr 2010/11 auf den 31. August,
 zum Schuljahr 2011/12 auf den 30. September,
 zum Schuljahr 2012/13 auf den 31. Oktober,
 zum Schuljahr 2013/14 auf den 30. November,
 zum Schuljahr 2014/15 auf den 31. Dezember.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.



Schulkleidung

Eine einheitliche Schulkleidung trägt zu einem besseren Schulklima bei. Sie hilft, das Ausgrenzen von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und stärkt die Identifikation mit der Schule. Zwar kann das Tragen einheitlicher Schulkleidung nicht gegen den Willen der Betroffenen verordnet werden. Das Schulgesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass die jeweilige Schulkonferenz die Einführung vor Ort empfehlen kann. Den Schülervetretern in der Schulkonferenz wird wegen der besonderen Betroffenheit ein Vetorecht eingeräumt.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

In mehreren Punkten wird die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe jetzt auch im Schulgesetz deutlich hervorgehoben. Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. Das Schulgesetz und das Kinder- und Jugendfördergesetz formulieren dies gleichermaßen als Auftrag an die Kommunen. Der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern wird konkretisiert: Bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung hat die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer geeigneter Stellen zu entscheiden.





„Kopfnoten“ für das Arbeits- und Sozialverhalten

Zur besseren individuellen Förderung gehört es, ein größeres Augenmerk auf das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler zu richten. Soziale Kompetenzen sind heute neben dem Wissen Grundvoraussetzungen, um den Bildungs- und Berufsweg erfolgreich zu durchlaufen. Das Arbeits- und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler wird deshalb künftig in den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ bewertet und, gegebenenfalls durch eine ergänzende Beschreibung, auf den Zeugnissen entsprechend dokumentiert. Auf dem Zeugnis wird zudem in einem Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement der Kinder und Jugendlichen gewürdigt, zum Beispiel ein Ehrenamt.

Schulen in freier Trägerschaft

Die Bedeutung der Schulen in freier Trägerschaft wird ausdrücklich im Schulgesetz gewürdigt, indem deren Funktion für das öffentliche Schulwesen in Nordrhein-Westfalen, die über eine schlichte „Ergänzung“ hinausgeht, hervorgehoben wird (§ 100). Schulen in freier Trägerschaft „bereichern“ - so ausdrücklich jetzt im Schulgesetz - das Schulwesen. Es wird überdies klargestellt, dass für den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht festgestellt worden ist, grundsätzlich keine Einzel-Ausnahmegenehmigung mehr beantragt werden muss; eine Anzeige durch den Schulträger an die zuständige Schulaufsichtsbehörde reicht aus (§ 34). Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch und in Kooperation mit dem jeweiligen Schulträger auch im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen (§ 86).

Internationale Schulen

Die Änderung bringt zum Ausdruck, dass Ersatzschulen die gleichberechtigte zweite Säule im Schulsystem Nordrhein-Westfalens sind und die große Zahl von Ersatzschulen im Land einen hohen pädagogischen Gewinn darstellen.

Auch internationale Schulen sind grundsätzlich als Bereicherung der Schullandschaft anzusehen. Sie tragen dazu bei, die Internationalität des Landes zu fördern und das Land als Standort für internationale Unternehmen und Organisationen attraktiver zu machen. Mit dem Ausbau von internationalen Schulen und „Europaschulen“ wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens in der Bildung geleistet.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 gilt:

Die Schulbezirke für Grund- und Berufsschule werden aufgehoben

Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden - und zwar ohne sich dafür gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die Schulwahl kann damit endlich den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern Rechnung tragen, die sich etwa aus der Notwendigkeit ergeben, Familie und Beruf zu vereinbaren. Andererseits wird erstmals ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule in der Heimatgemeinde im Rahmen der Aufnahmekapazitäten eingeführt. Wer also sein Kind am besten in der Schule in der unmittelbaren Nachbarschaft aufgehoben sieht, wird dort wie bisher einen Platz bekommen. Jeder Ausbildungsbetrieb hat gleichfalls Anspruch auf den Besuch seiner Auszubildenden an der nächsten Berufsschule; ein Auszubildender kann nur im Einverständnis mit dem Betrieb eine andere Berufsschule wählen.



Neuerungen, die ab Schuljahr 2011/2012 wirksam werden:

Abitur nach 12 Jahren

Gymnasiasten können künftig das Abitur nach zwölf Schuljahren machen. Das bisher dafür vorgesehene Modell „10 + 2“ wird durch das schülerfreundlichere Modell „9 + 3“ ersetzt: Darin sind mehr Lehrerstellen vorgesehen. Die Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen der Realschulen und Hauptschulen kann zudem an jedem Gymnasium und jeder Gesamtschule und nicht nur an ausgesuchten Standorten angeboten werden. Darüber hinaus bleiben Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien weiterhin ohne Verzögerung der Schullaufbahn realisierbar. Die Sekundarstufe I endet damit am Gymnasium bereits nach Klasse 9. Die Oberstufe dauert wie bisher drei Jahre. Besonders leistungsfähige Realschüler und Gesamtschüler können nach der Klasse 10 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wechseln und damit ebenfalls nach 12 Jahren das Abitur ablegen. Alle Schulformen haben ein größeres Unterrichtsvolumen bekommen, um in der Sekundarstufe I zusätzliche Förderung anzubieten.

Reform der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern. Künftig wird es das bisherige System der Grund- und Leistungskurse mit seiner Überspezialisierung nicht mehr geben. In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Fächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Der Unterricht in diesen Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport soll eine gemeinsame Grundbildung in angemessenem Umfang sicherstellen und eine vertiefte Bildung in individuellen Schwerpunktbereichen gewährleisten. Die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache werden generell mit vier Wochenstunden auf einem erhöhten Anforderungsniveau unterrichtet und im Abitur geprüft.

Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über die Wahl eines ebenfalls vierstündig unterrichteten „Profilfaches“ (eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft) sowie eines „Neigungsfaches“ (sonstige Fächer). Eines dieser Fächer ist das vierte schriftliche Prüfungsfach. Aus dem verbleibenden Fächerkanon ist ein fünftes mündliches Prüfungsfach zu bestimmen. Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gemäß dem Entwurf der Oberstufenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) drei der vierstündig unterrichteten Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet werden.

In den Gymnasien und Gesamtschulen, die noch nicht in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind, gilt die neue Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klasse 5.

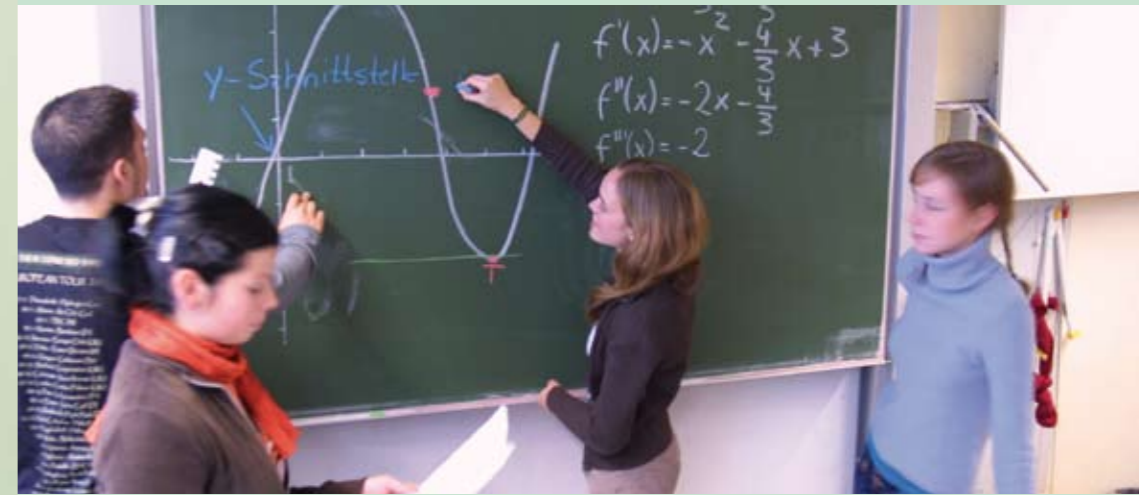
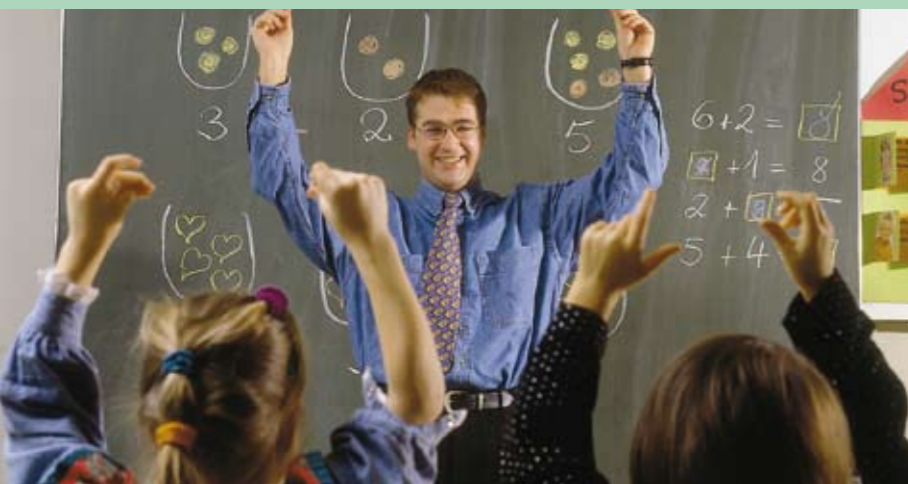
Sofort nach der Amtsübernahme hat die neue Landesregierung mit ihren Haushaltsentscheidungen eindeutige Prioritäten für Schule und Unterricht gesetzt. Die in den vergangenen Jahrzehnten angehäufte dramatische Verschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen zwingt zu massiven Einschnitten in vielen Politikbereichen. Die Schulen sind davon ausgenommen. Hier wird erheblich mehr investiert.

Weitere Schritte auf dem Weg zur Schule von morgen

In dieser Legislaturperiode (2005 bis 2010) werden insgesamt 4.000 zusätzliche Lehrerstellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung geschaffen. Darüber hinaus wurden 900 Planstellen eingerichtet.

Bei der Verteilung der Lehrerstellen wird mehr auf Chancengerechtigkeit geachtet. Ein Teil der Lehrerstellen für die Grund- und Hauptschulen wird abweichend vom bisherigen Verteilungsschlüssel, der jede Schülerin und jeden Schüler gleich gewichtet, nach einem Sozialindex verteilt. Diese neue Verteilungssystematik bietet die Grundlage für die Zuweisung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung.





Ganztagsangebote ausbauen

Die Landesregierung hat sich den verstärkten Ausbau der Ganztagsschulen zum Ziel gesetzt.

Hauptziel ist: mehr individuelle Förderung, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht ausreichend gefördert wurden. Deshalb wird in der Sekundarstufe I ein Schwerpunkt in der Hauptschule gesetzt. Eltern wird mit der Ganztagsschule die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Primarbereich: Die Mittel für den offenen Ganztag an Grundschulen und Förderschulen sollen um rund 43,5 Millionen Euro auf dann insgesamt rund 140 Millionen Euro erhöht werden. Zum Beginn des Schuljahres 2007/08 werden dann voraussichtlich 2.700 Grundschulen als offene Ganztagsschulen geführt, mit insgesamt rund 160.000 Plätzen. Damit erreicht Nordrhein-Westfalen die höchste Dichte von Ganztagsgrundschulen in Deutschland.

Leitbild einer offenen Ganztagsschule ist, dass jedes Kind die Förderung erhält, die es angesichts seiner individuellen und familiären Voraussetzungen braucht. Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport sowie weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Die bestehenden Partnerschaften haben sich bewährt und sollen weiter ausgebaut werden. Allerdings ist der verstärkte Einsatz von Lehrern notwendig, um das Angebot im Sinne einer schulischen Förderung zu verbessern: So wird die Zahl der für die offene Ganztagsschule eingesetzten Lehrerstellen zum 1. August 2007 um 416 auf dann 1.361 Stellen steigen. Gemeinsam mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, mit den Kirchen und den Organisationen aus Kultur und Sport sowie mit anderen Partnern hat die Landesregierung einen Entwicklungsprozess angestoßen, der vor Ort für eine verlässliche und nachhaltig wirksame Qualität sorgt.

Hauptschule: Die Landesregierung will die Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen deutlich stärken. Die Landesregierung will die Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen deutlich stärken. Die Hauptschulen erhalten deshalb aus den zusätzlich bereitgestellten Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung 500 Stellen für besondere Stütz- und Förderangebote. 250 Sozialpädagogen, die bislang nur befristet an Hauptschulen beschäftigt waren, wurden bereits von der neuen Landesregierung mit festen Verträgen ausgestattet.

Der Aufbau von Ganztagshauptschulen erfolgt schwerpunktmäßig dort, wo sie am dringendsten benötigt werden. Das bedeutet an den Orten, wo das Umfeld durch außergewöhnliche Belastungen und Probleme, wie hohe Langzeitarbeitslosigkeit, schlechte Wohnumfeldbedingungen und einen hohen Anteil von Kinder und Jugendlichen aus eingewanderten Familien gekennzeichnet sind.

Die teilnehmenden Schulen erhalten einen Ganztagszuschlag von 30 Prozent auf ihren Stellenbedarf. Ein Drittel davon kann von den Schulen für zusätzliche Förderangebote auch außerschulischer Partner - je nach Angebot, Problemlage und schulischem Konzept - verwandt werden. Die neue Ganztagshauptschule in Nordrhein-Westfalen soll sich deutlich von den bisherigen Angeboten unterscheiden.



Die neue Ganztags Hauptschule in Nordrhein-Westfalen soll sich deutlich von den bisherigen Angeboten unterscheiden. Sie wird :

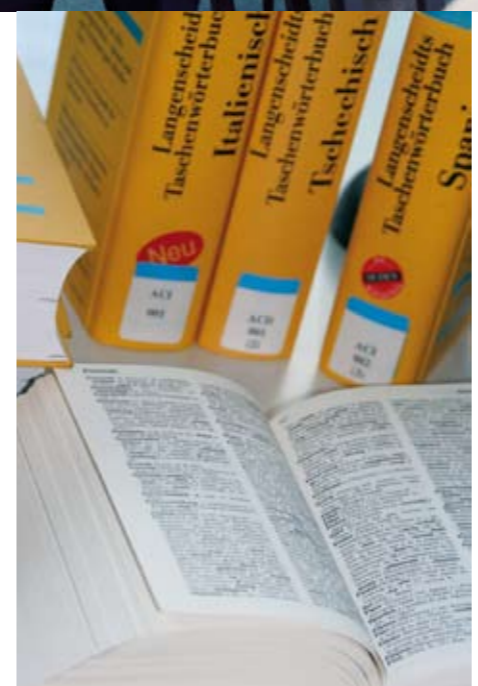
- einen vollwertigen Ganztagsbetrieb in schulischer Verantwortung aufbauen,
- den Schwerpunkt auf individuelle Förderung setzen,
- außerschulische Partner (z.B. aus Kultur, Sport, Wirtschaft) in die Gestaltung des schulischen Alltags einbeziehen,
- einen Beitrag zur Entkopplung des schulischen Erfolgs von der sozialen Herkunft der Kinder leisten.

Lernstandards sichern

Das Land entlässt die Schulen in eine weitgehende pädagogische und organisatorische Freiheit. Andererseits sorgt es dafür, dass die qualitativen Standards schulischer Arbeit flächendeckend eingehalten werden – mit zentralen Prüfungen. an den Gelenkstellen der Bildungsgängen.

Die Prüfungen orientieren sich an den Kernlehrplänen.

Lernstandserhebungen werden künftig in den Klassen 3 und 8 durchgeführt. Überprüft werden dabei die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. So können die Lehrkräfte deren Leistungen im Vergleich messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung vornehmen.



Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen. .

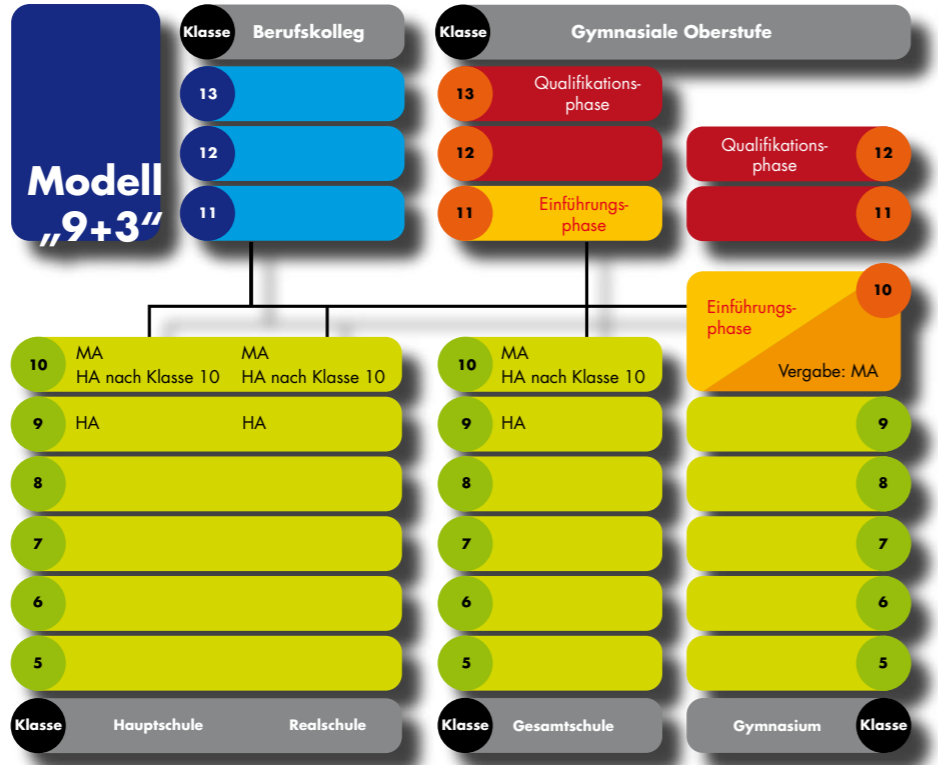
Am Ende der Klasse 10 wird es in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch (am Gymnasium optional auch in einer anderen ab Klasse 5 erlernten Fremdsprache) Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben geben. Sie beziehen sich auf erreichte Kompetenzen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, am Gymnasium darüber hinaus auch auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Die Abschlussnote am Ende der Klasse 10 ergibt sich dann in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache je zur Hälfte aus der Note für die in Klasse 10 erbrachten Leistungen und der Prüfungsnote. Die Leistungen in den übrigen Fächern werden bei der Abschlussvergabe wie bisher berücksichtigt.

Im Abitur werden die Aufgaben für alle schriftlichen Prüfungen zentral gestellt. Dies gilt im Jahr 2007 für die Gymnasien und Gesamtschulen; ab 2008 kommen die Weiterbildungskollegs und schrittweise die Prüfungsfächer des Berufskollegs hinzu.

Die Struktur der Abiturprüfungen und der Anteil der Leistungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen an der Abschlussnote, die sich aus den Leistungen der Qualifikationsphase der Oberstufe und den Prüfungsleistungen im Abitur zusammensetzt, bleiben unverändert.

Stärkung des Bildungsauftrages der Schulformen



ERKLÄRUNGEN DER ABKÜRZUNGEN:
 HA Hauptschulabschluss
 HA nach Klasse.10 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
 MA Mittlerer Abschluss
 (kann an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen verbunden werden mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Der bislang im Schulgesetz nicht festgelegte Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums wird entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz im Schulgesetz beschrieben. Damit wird das nordrhein-westfälische Schulgesetz an vergleichbare Gesetze anderer Länder angepasst, die Regelungen zu den spezifischen Aufgaben der Schulen des gegliederten Schulwesens enthalten. Darüber hinaus werden die in Artikel 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen niedergelegten Erziehungsziele, insbesondere die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zum sozialen Handeln durch die Aufnahme in das Schulgesetz betont.

Grundschule

Für einen erfolgreichen Schulbeginn muss die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen weiter verbessert werden. Alle schulpflichtigen Kinder, die nicht aus erheblichen gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch zurrückgestellt werden, werden eingeschult und in der Grundschule individuell gefördert. Dazu entwickeln alle Grundschulen ein schulinternes Förderkonzept.

Grundschulen, die angesichts ihrer Rahmenbedingungen vor besonderen sozialen Herausforderungen stehen, erhalten Personalressourcen wie zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte (aus den ehemaligen Schulkindergärten) oder Ressourcen aus den zusätzlich bereitgestellten Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung.

Künftig entscheidet allein die Schulkonferenz darüber, ob die beiden ersten Schuljahre jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden. Eine Entscheidung gilt für mindestens vier Jahre.



Hauptschule

Die Hauptschule wird künftig wieder eine wichtige Rolle spielen. Die Landesregierung hat die Förderung der Hauptschule zu einer herausragenden Aufgabe erklärt. So soll sich die Hauptschule unter anderem wieder stärker dem Ziel der Berufs- und Ausbildungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler widmen.

Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und bereitet vor allem auf eine Berufsausbildung vor. Nach dem Besuch der Hauptschule, können aber auch ein vollzeitschulischer Bildungsgang des Berufskollegs besucht und ein weiterführender Abschluss erworben werden. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern steht der Weg in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in einen vollzeitschulischen Bildungsgang des Berufskollegs, der zur allgemeinen Hochschulreife führt, offen.

Realschule

Die Realschule vermittelt Schülerinnen und Schüler eine erweiterte allgemeine Bildung. Praktische Fähigkeiten werden ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen.

Mit dem mittleren Schulabschluss kann ein Ausbildungsberuf gewählt oder ein Bildungsgang am Berufskolleg, der zu höheren Abschlüssen führt, eingeschlagen werden. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder einen vollzeitschulischen Bildungsgang des Berufskollegs, der zur allgemeinen Hochschulreife führt, besuchen.

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium notwendig ist und ebenso für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Der Unterricht soll zur Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen anleiten und zu abstrahierendem, analysierendem und kritischem Denken führen. Das Gymnasium umfasst die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12).

Gesamtschule

Die Gesamtschule arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen lange Zeit offen. Sie umfasst die Sekundarstufe I mit den Klassen 5 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13). Hier können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden, die auch an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden. Die meisten Gesamtschulen werden als Ganztagschulen geführt.



Das Berufskolleg

Das Berufskolleg vermittelt Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche und gesellschaftliche Handlungskompetenz. Als eigenständige Bildungseinrichtung fasst es das berufliche Schulwesen zu einer Schule mit einheitlichem Bildungsauftrag und mit gemeinsamen didaktischen Prinzipien zusammen. Die allgemeine Hochschulreife am Berufskolleg kann entweder in Kombination mit beruflichen Kenntnissen oder mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden. Mit der Einführung der Bezeichnung „Berufliches Gymnasium“ für die zum Abitur führenden Bildungsgänge an Berufskollegs betont der Landtag im neuen Schulgesetz die Gleichwertigkeit dieser Bildungsgänge mit der gymnasialen Oberstufe und verdeutlicht zugleich die berufliche Akzentuierung.

Weiterbildungskolleg (Zweiter Bildungsweg)

Das Weiterbildungskolleg vereint die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs. Je nach örtlichen Gegebenheiten bieten Weiterbildungskollegs alle drei oder auch nur einzelne Bildungsgänge an. In einer Einführungsphase können sich die Lernenden wieder auf die nicht selten ungewohnte schulische Lernsituation einstellen.

Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind durchlässig. Die beiden letzten Semester (Halbjahre) der Abendrealschule und die beiden ersten Semester von Abendgymnasium und Kolleg können miteinander vernetzt sein. Es besteht die Möglichkeit des Übergangs von der Abendrealschule in das Abendgymnasium, um die Fachhochschulreife zu erwerben.



Sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Nordrhein-Westfalen entweder in allgemeinbildenden Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen) und berufsbildenden Schulen oder in Förderschulen unterrichtet. Beide Formen der Förderung sind gleichwertig. Im Rahmen sonderpädagogischer Förderung können Schülerinnen und Schüler auch allgemeine Abschlüsse erwerben.

Ist eine Förderung im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen nicht möglich, besuchen die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf die jeweils geeigneten Förderschulen.

Ein weiterer Baustein der Konzeption „individuelle Förderung“ ist, dass die Schulträger zukünftig die Möglichkeit haben werden, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen. Diese werden die Leistungen der Förderschulen durch andere Angebote zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderung ergänzen (§ 20).

Impressum

Herausgeber

Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 5867-40
Fax: (0211) 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.bildungsportal-nrw.de

Gestaltung

Die Kommunikatoren
Werbeagentur GmbH
Max-Planck-Str. 6-8, 50858 Köln
Tel.: (02234) 91177-0
Fax: (02234) 91177-91
info@diekommunikatoren.de
www.diekommunikatoren.de

Text und Fotos

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Druck

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Düsseldorf

© MSW 07/2006

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

www.bildungsportal.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de